

S A T Z U N G

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung gemeindlicher Hallen und Dorfgemeinschaftshäuser

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und den §§ 2 und 9 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg, beide in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am **28.06.2010** folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung gemeindlicher Hallen und Dorfgemeinschaftshäuser beschlossen:

§ 1 **Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde Elztal erhebt für die Benutzung der nachstehend genannten Hallen und Dorfgemeinschaftshäuser Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung:

1. Sporthalle Auerbach
2. Elzberghalle Dallau
3. Schulturnhalle Dallau
4. Sporthalle Muckental
5. Dorfgemeinschaftshaus Muckental
6. Schulturnhalle Neckarburken
7. Dorfgemeinschaftshaus Neckarburken

§ 2 **Gebührensschuldner**

- 2.1 Schuldner der Gebühr ist der Veranstalter oder Antragsteller.
- 2.2 Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenhöhe / Veranlagungszeitraum

3. 1 Für die Benutzung der gemeindlichen Hallen und Dorfgemeinschaftshäuser werden die in Anlage 1 festgelegten Gebühren berechnet. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
3. 2 Der erste Benutzungstag ist die einmalige oder im Falle der mehrtägigen Nutzung erstmalige Inanspruchnahme der Einrichtung oder deren Teile (erster Tag der Veranstaltung).
Weitere Nutzungstage sind die sich unmittelbar an den ersten Veranstaltungstag anschließenden Nutzungen (weitere Veranstaltungstage).

§ 4 Entstehung und Fälligkeit

4. 1 Die Gebührenschuld entsteht mit der schriftlichen Genehmigung der Benutzung bzw. Veranstaltung durch die Gemeindeverwaltung.
4. 2 Die Gebühr nach Anlage 1 und die Kautions sind spätestens am letzten Werktag vor dem Veranstaltungstag zur Zahlung fällig. Ersatzrechnungen nach Ziffer 6.1 sind unmittelbar nach Erhalt des Gebührenbescheides zahlungsfällig.
4. 3 Die Gebührenfestsetzung erfolgt durch Gebührenbescheid.

§ 5 Befreiungen und Ermäßigungen

5. 1 Für den Übungs- und Trainingsbetrieb von Vereinen und Schulen in den gemeinde-eigenen Sporthallen und Dorfgemeinschaftshäusern werden keine Gebühren und Nebenkosten erhoben.
5. 2 Die gemeindlichen Hallen und Dorfgemeinschaftshäuser werden den anerkannten örtlichen Vereinen zur Durchführung ihrer jährlichen Jahreshaupt- und Generalversammlungen kostenlos überlassen.
Zudem wird jedem örtlichen Verein sowie jeder caritativen Einrichtung, wie z. B. Kirchengemeinden und Kindergärten zuerkannt, dass dieser / diese **eine** öffentliche Veranstaltung von längstens vier aufeinander folgenden Tagen gebührenfrei abhalten kann / können. Es wird lediglich die Nebenkostenpauschale erhoben.
5. 3 Theateraufführungen von örtlichen Vereinen sind gebührenfrei. Es wird lediglich die Nebenkostenpauschale erhoben.
5. 4 Der Bürgermeister wird ermächtigt, in begründeten Ausnahmefällen von den in Anlage 1 festgelegten Benutzungsgebühren abzuweichen. Der Gemeinderat ist über diesbezüglich getroffene Entscheidungen zu informieren.

§ 6 Hallenreinigung

- 6.1 Die benutzten Räumlichkeiten, Wirtschaftsräume und Sanitäreanlagen sind nach der Veranstaltung endgereinigt an den Beauftragten der Gemeindeverwaltung zu übergeben. Dies gilt auch für den Hallenvorplatz.
Die Rückgabe der Gemeinschaftsräume hat unmittelbar nach der Reinigung an den Beauftragten der Gemeindeverwaltung zu geschehen, wobei festgestellt wird, ob durch die Benutzung irgendwelche Schäden verursacht worden sind, das Inventar noch vollständig und die Reinigung ordnungsgemäß durchgeführt worden ist.
Für einen etwaigen Mangel wird Ersatzrechnung gestellt.

§ 7 Ausfall angemeldeter Benutzungen

- 7.1 Wenn eine Veranstaltung entfällt, ist sie spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin vom Veranstalter abzumelden. Wird eine ausfallende Veranstaltung vom Veranstalter nicht rechtzeitig abgemeldet, ist die volle Benutzungsgebühr zu entrichten.
- 7.2 Von der Erhebung gem. Ziffer 7.1 kann abgesehen werden, wenn die Absage der Benutzung verbindlich so rechtzeitig erfolgt ist, dass andere gebührenpflichtige Benutzungen zugelassen werden konnten.

§ 8 In-Kraft-Treten

- 8.1 Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 8.2 Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindehallen (Gebührenordnung) vom 26. November 2001, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!
Elztal, den 29. Juni 2010





G ö t z , Bürgermeister

Gebührentabelle zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung gemeindlicher Hallen und Dorfgemeinschaftshäuser (Anlage 1)

Sporthalle Auerbach:

Nutzungsgebühr:	110 EUR täglich für Einheimische 220 EUR täglich für Auswärtige
Nebenkosten:	50 EUR pauschal/Tag (Strom, Wasser, Heizung)

Zu den Benutzungsgebühren wird eine Kautionshöhe von **250 EUR** erhoben.

Elzberghalle Dallau:

Nutzungsgebühr:	220 EUR täglich für Einheimische 440 EUR täglich für Auswärtige
Nebenkosten:	100 EUR pauschal/Tag (Strom, Wasser, Heizung)

Zu den Benutzungsgebühren wird eine Kautionshöhe von **500 EUR** erhoben.

Schulturnhalle Dallau:

Nutzungsgebühr:	60 EUR täglich für Einheimische 120 EUR täglich für Auswärtige
Nebenkosten:	25 EUR pauschal/Tag (Strom, Wasser, Heizung)

Zu den Benutzungsgebühren wird eine Kautionshöhe von **100 EUR** erhoben.

Sporthalle Muckental:

Nutzungsgebühr:	110 EUR täglich für Einheimische 220 EUR täglich für Auswärtige
Nebenkosten:	50 EUR pauschal/Tag (Strom, Wasser, Heizung)

Zu den Benutzungsgebühren wird eine Kautionshöhe von **250 EUR** erhoben.

Dorfgemeinschaftshaus Muckental:

Nutzungsgebühr:	60 EUR täglich für Einheimische 120 EUR täglich für Auswärtige
Nebenkosten:	25 EUR pauschal/Tag (Strom, Wasser, Heizung)

Zu den Benutzungsgebühren wird eine Kautio n in Höhe von **100 EUR** erhoben.

Schulturnhalle Neckarburken:

Nutzungsgebühr: **60 EUR täglich** für Einheimische
 120 EUR täglich für Auswärtige
 25 EUR bei Küchenmitbenutzung DGH
Nebenkosten: **25 EUR pauschal/Tag** (Strom, Wasser Heizung)

Zu den Benutzungsgebühren wird eine Kautio n in Höhe von **100 EUR** erhoben.

Dorfgemeinschaftshaus Neckarburken:

Nutzungsgebühr: **110 EUR täglich** für Einheimische
 220 EUR täglich für Auswärtige
Nebenkosten: **50 EUR pauschal/Tag** (Strom, Wasser, Heizung)

Zu den Benutzungsgebühren wird eine Kautio n in Höhe von **250 EUR** erhoben.